

RS OGH 1988/10/20 7Ob682/88, 5Ob569/89, 3Ob1/99i, 1Ob64/18w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1988

Norm

EheG §83

Rechtssatz

Die Billigkeitsentscheidung ist nur unter Zugrundelegung des gesamten ehelichen Gebrauchsvermögens und Schuldenstandes möglich. Für die Beurteilung der Frage, inwieweit ein Verhalten eines Ehegatten die Zuweisung eines größeren Vermögensanteiles an den anderen Ehegatten rechtfertigen könnte, müssen die Umstände der Vermögensentwicklung bekannt sein. Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Ehegatten zur Vermögensbildung beigetragen haben bzw inwieweit eine Verschlechterung der Vermögenslage auf das Verhalten eines Ehegatten zurückzuführen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 682/88
Entscheidungstext OGH 20.10.1988 7 Ob 682/88
- 5 Ob 569/89
Entscheidungstext OGH 27.06.1989 5 Ob 569/89
Auch; nur: Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Ehegatten zur Vermögensbildung beigetragen haben. (T1)
- 3 Ob 1/99i
Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 1/99i
Auch; nur T1
- 1 Ob 64/18w
Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 64/18w
Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0057418

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at